

Statuten der V-ATP

Präambel

Die Angehörigen des administrativen und technischen Personals (ATP) bilden gemäss Universitätsgesetz § 19 einen Stand an der Universität Zürich (UZH).

§ 1 Vereinsbestimmungen

Abs. 1 Name

Die «Vereinigung des administrativen und technischen Personals der Universität Zürich (V-ATP)» ist ein Verein im Sinne von Artikel 60ff. ZGB und kann als «Verein an der Universität Zürich» im Sinne von § 27 der Universitätsordnung anerkannt werden. Die V-ATP ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Abs. 2 Sitz

Die V-ATP hat ihren Sitz in Zürich.

Abs. 3 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Die V-ATP vertritt das ATP in allen Belangen der Standespolitik und der akademischen Selbstverwaltung. Sie fördert den Informationsaustausch und die Meinungsbildung innerhalb des ATP. Sie bildet die Standesorganisation des ATP und fühlt sich allen Standesangehörigen gleichermassen verpflichtet. Sie stellt sicher, dass alle ATP-Angehörigen ihr passives und aktives Wahlrecht ausüben können und führt im Auftrag der UZH die Wahl der Delegierten in die Organe der Universität Zürich durch.

§ 3 Sicherstellung des Mitbestimmungsrechts

Abs. 1 Die V-ATP versteht sich als Vertretung aller ATP der UZH und ermöglicht daher allen ATP-Standesangehörigen die Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Ebenso ist das Konzil, die Versammlung der ATP-Delegierten, ein Vereinsorgan und hat als solches Vorschlagsrecht für die Mitgliederversammlung.

Abs. 2 Das Verhältnis zwischen V-ATP und der UZH ist in der Leistungsvereinbarung geregelt.

§ 4 Mitgliedschaft

Abs. 1 Ordentliche Mitglieder

Mitglieder der V-ATP können alle Personen werden, die Angehörige des ATP-Standes sind.

Abs. 2 Beitritt

Sie müssen ihre Beitrittserklärung schriftlich beim Vorstand der V-ATP einreichen. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder mit dem Verlassen des ATP-Standes.

Abs. 3 Austritt

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist auf Ende des Kalenderjahrs möglich und ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Ein allfällig bezahlter Mitgliederbeitrag wird nicht zurückerstattet.

Abs. 4 Verlassen des ATP-Standes

Die Mitgliedschaft in der V-ATP endet, wenn eine ATP-Angehörige oder ein ATP-Angehöriger aufgrund eines Funktionswechsels einem anderen Stand der UZH angehört und/oder beim Verlassen der UZH infolge Kündigung oder Pensionierung. Ein allfällig bezahlter Mitgliederbeitrag wird nicht zurückerstattet.

Abs. 5 Ehrenmitgliedschaft

Natürlichen Personen kann die V-ATP, unabhängig von der ATP-Zugehörigkeit, eine Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder haben, sofern sie keine ordentlichen Mitglieder sind, kein Stimmrecht.

§ 5 Vereinsorgane

Die Organe der V-ATP sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Konzil
- d) die Revisionsstelle

§ 6 Mitgliederversammlung

Abs. 1 Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung der V-ATP besteht aus den ordentlichen Mitgliedern. Eingeladen sind alle ATP-Angehörigen.

Abs. 2 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung

- a) legt die Statuten fest,
- b) nimmt Jahresbericht und Rechnung des abgelaufenen Vereinsjahres ab,
- c) entlastet den Vorstand,
- d) wählt Vorstand und Präsidium,
- e) beschliesst über das vom Vorstand vorgelegte Budget,
- f) entscheidet über Anträge,
- g) legt einen allfälligen Mitgliederbeitrag und dessen Höhe fest,
- h) ernennt Ehrenmitglieder.

Abs. 3 Einberufung

- a) Ordentliche Mitgliederversammlung: Der Vorstand beruft rechtzeitig jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung zur Behandlung der Standes- und Vereinsgeschäfte ein.
- b) Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder auf Antrag von wenigstens 50 Standesangehörigen einberufen werden.

Abs. 4 Anträge

Antragsberechtigt sind neben den ordentlichen Mitgliedern der V-ATP alle ATP-Angehörigen.

Anträge müssen dem Vorstand spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen, damit sie für die Mitgliederversammlung traktandiert werden können. Bei später vorgebrachten Anträgen und Kandidaturen stimmt die Mitgliederversammlung zunächst darüber ab, ob sie darauf eintreten möchte.

Abs. 5 Beschlussfassung im Allgemeinen

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

Abs. 6 Beschlussfassung in speziellen Angelegenheiten

Die Zustimmung von 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder ist bei folgenden Abstimmungen erforderlich:

- a) Statutenänderungen,
- b) Vereinigung mit anderen Vereinen oder Verbänden,
- c) Auflösung des Vereins.

§ 7 Vorstand

Abs. 1 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf ordentlichen V-ATP-Mitgliedern zusammen, wovon zwei das Präsidium (Co-Präsidium oder Präsidium/Vizepräsidium) innehaben. Sofern sie nicht bereits Vorstandsmitglieder sind, nehmen an den Vorstandssitzungen auch die gewählten ATP-Delegierten der EUL und des UR mit beratender Stimme teil.

Abs. 2 Amtsdauer und Wiederwahl

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Abs. 3 Aufgaben

Der Vorstand ist für die Behandlung der laufenden Geschäfte verantwortlich. Er bestimmt die Mitglieder der Geschäftsleitung und kann zur Unterstützung der Geschäftsführung ein Sekretariat einsetzen. Die Geschäftsordnung regelt die Organisation, Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen seiner Mitglieder. Er ernennt den Beirat und schlägt Ehrenmitglieder vor.

§ 8 Konzil

Abs. 1 Zusammensetzung

Die Delegierten, die das ATP in den fakultären und in den gesamtuniversitären Gremien und Arbeitsgruppen vertreten, bilden zusammen mit dem Vorstand das Konzil. Delegierte in den Instituten, Seminaren und Kliniken können am Konzil teilnehmen.

Abs. 2 Wahl und Amtsdauer der Delegierten

Die Delegierten werden von den Standesangehörigen gewählt. Das Wahlreglement der Stände der UZH regelt die Wahlen. Die Bestimmungen der massgeblichen Gremien regeln die Amtsdauer. Treten Delegierte zwischen den Wahlen zurück und ist keine Stellvertretung gewählt, regelt das Wahlreglement der Stände der UZH Ersatzwahlen. Eine Person kann mehrere Delegationen übernehmen. Die Wiederwahl ist möglich.

Abs. 3 Aufgaben

- a) Die Delegierten können am Konzil strategische Beschlüsse für die Arbeit in den universitären Gremien fassen.
- b) Die Delegierten unterliegen gemäss § 62 a der Universitätsordnung der Rechenschaftspflicht gegen über der Standesorganisation und den Standesangehörigen. Die Delegierten orientieren sich gegenseitig und den Vorstand über Agenda und Geschäfte ihrer Gremien. Die Delegierten können die Information der Standesangehörigen an die Standesorganisation delegieren.
- c) Die Delegierten und der Vorstand vertreten die im Konzil beschlossene Haltung des ATP.

Abs. 4 Einberufung

Das Konzil findet mindestens zwei Mal jährlich statt.
Die Teilnahme am Konzil während der Arbeitszeit ist in der Leistungsvereinbarung der V-ATP mit der Universitätsleitung geregelt und folgt § 52 der Personalverordnung des Kantons Zürich.

§ 9 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung gemäss den gesetzlichen Vorgaben und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. Als Revisionsstelle für zwei Jahre wählt die Mitgliederversammlung zwei ATP-Standesangehörige oder auf Antrag des Vorstands eine/n externe/n Revisor/in. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 10 Beirat

In Angelegenheiten der Standesorganisation und -vernetzung kann sich die V-ATP durch einen Beirat beraten lassen. Diesem Beirat können ATP- und Nicht-ATP-Angehörige sowie ausgewählte Persönlichkeiten ohne Anstellung an der UZH angehören.

§ 11 Finanzielle Mittel

Abs. 1 Herkunft

Die finanziellen Mittel der V-ATP ergeben sich aus der Leistungsvereinbarung mit der Universitätsleitung, Einnahmen aus Dienstleistungen, allfälligen Mitgliederbeiträgen oder weiteren Zuwendungen.

Abs. 2 Verwendung

Die finanziellen Mittel stehen ausschliesslich dem Vereinszweck zur Verfügung.

§ 12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

§ 13 Vereinsauflösung

Abs. 1 Auflösung

Die Auflösung der V-ATP kann durch gemäss § 7 Abs. 6 an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Abs. 2 Vereinsvermögen

Bei Auflösung der V-ATP fällt das Vereinsvermögen an die nachfolgende Landesorganisation des ATP. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern oder dem ATP ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden durch die Mitgliederversammlung vom 27.11.2018 beschlossen und treten mit dem revidierten Universitätsgesetz am 01.04.2020 in Kraft.